

Jene Berliner Kanonessammlung (im Ms. Meerman lat. 96 Phill. 1742), die SECKEL einst entdeckte und Collectio Bero-linensis nannte (vgl. NA. 25, 527), ist jetzt nach seinem Tode von einem seiner Schüler, Jos. JUNKER, ganz nach den Editions-grundsätzen des Meisters in der kanonistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte 44 (Kan. Abt. 13, 1924), 284 ff. veröffentlicht worden. Er hätte sicher seine Freude daran gehabt.

Jetzt am Schlusse meines Nachrufes gerät mir noch einmal SECKELS Nachruf auf WERMINGHOFF in die Hand. Da hat er an einer Stelle sich über die Stellung der Legesabteilung, über die Aufgaben ihres Leiters, über die an ihre Arbeiten und Ausgaben zu stellenden Anforderungen ausgesprochen. Sie klingen mir fast wie ein Vermächtnis und wie eine Mahnung an seine Erben und Nachfolger. So rede er noch einmal zu uns (NA. 40, 135):

‘Bei jeder neuen Aufgabe und bei der Lösung jeder Personal-frage stößt der Leiter der Abteilung Leges (oder der an seiner Stelle handelnde Vorsitzende der Zentralkommission) auf fast unüber-windliche Schwierigkeiten. Welche besondere Fähigkeiten eine neue Aufgabe, z. B. Lex Salica, Lex Baiuvariorum, Concilia er-fordert, läßt sich im voraus schwer abschätzen. Die verfügbaren Kräfte können nur unter außergewöhnlich günstigen Verhält-nissen den gewaltigen Anforderungen der Abteilung Leges ge-nügen. Finden sich im Laufe von 100 Jahren einzelne Juristen zur Mitarbeit bereit, so mangelt es leicht am technischen Können; BORETIUS z. B. wußte nicht, wie zu kollationieren und wie aus den Kollationen der Aufbau der Handschriften herzustellen ist. Wer nur die Vorbildung des Historikers und Philologen zur Ab-teilung Leges mitbringt, hat womöglich noch größere Hemmungen zu überwinden: auch ihm ist die Technik nicht angeboren; wer über sichere paläographische Kenntnisse verfügt, kann noch lange nicht kollationieren, und wer die schönsten und sichersten Kollationen vor sich liegen hat, besitzt nicht ohne weiteres den Künstlerblick, der die Genesis der Handschriften erkennt. Und noch weniger verfügt er über die unentbehrlichen sachlichen Vorkenntnisse des Juristen und Rechtshistorikers.’

Juristische Schulung, rechtshistorische Kenntnisse, philolo-gische Technik, historisches Wissen, alles dies genügt dem schwerzubefriedigenden Meister nicht, auch ein Künstler soll der Herausgeber sein. So faßte SECKEL seine Aufgabe auf und mit